

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2787/08
von Piiia-Noora Kauppi (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: Staatlich sanktionierte Sonderrechte in privatisierten Unternehmen - Weiterverfolgung der Anfrage E-0306/08

Die Kommission teilte der Fragestellerin in ihrer Antwort auf deren Anfrage E-0306/08 mit, dass sie genau beobachten wird, inwieweit die staatlich verordnete Begrenzung des Stimmrechts in Mitgliedstaaten, wie beispielsweise die Obergrenze von 10 % für das Stimmrecht im ehemals staatseigenen Energiekonzern MOL, rechtmäßig ist.

Die Kommission erkennt offenbar an, dass die Einschränkung des Stimmrechts des ungarischen Energiekonzerns MOL staatlich verordnet ist. Sie stellt jedoch fest, dass die entscheidende Frage ist, ob sich die Beschränkungen aus einer normalen Anwendung des Gesellschaftsrechts ergeben oder vielmehr auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass die Mitgliedstaaten in Ausübung öffentlicher Gewalt handelten.

Die EuGH-Rechtssprechung (in den Rechtssachen VW, BAA, AEM), vor allem aber in der Rechtssache KPN, zeigt, dass Beschränkungen, die in die Satzung einer Gesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitgliedstaat vor der Privatisierung Mehrheitsaktionär ist, als staatliche Maßnahme anzusehen sind (selbst wenn diese Aufnahme nicht vom Gesetz oder einem anderen öffentlichen Rechtsakt des Staates vorgeschrieben ist). In Fällen wie in Ungarn, wo der Staat im Kontext des Privatisierungsprozesses MOL-Mehrheitsaktionär war und Beschränkungen einfuhrte, wäre die Einführung solcher Maßnahmen als Ausübung öffentlicher Gewalt durch den Staat anzusehen. Darüber hinaus bestätigt der Umstand, dass für die Einführung der Begrenzung des Stimmrechts eine Änderung des ungarischen Gesellschaftsrechts erforderlich war, um deren Existenz zu rechtfertigen, dass diese sich nicht aus einer normalen Anwendung des Gesellschaftsrechts ergab.

Schließlich wurde die Beschränkung des Stimmrechts bei MOL mit dem gleichen Verfahren und während der gleichen außerordentlichen MOL-Hauptversammlung eingeführt, bei der auch die Schlüsselbeteiligung bei MOL eingeführt wurde, die die Kommission als Ausübung der öffentlichen Gewalt durch den Mitgliedstaat anerkannt hat. Diese Argumentation muss daher auch im Falle der Einschränkung der Stimmrechte angewendet werden.

Derartige staatlich verordnete Beschränkungen haben weit reichende Folgen für Gesellschaften, die auf dem Binnenmarkt tätig sind, der nach der EuGH-Rechtssprechung, den Grundsätzen der EU-Verträge und europäischen Richtlinien (Übernehmerichtlinie) den freien Kapitalverkehr in Europa ermöglichen soll.

Daher wendet sich die Fragestellerin erneut mit folgender Anfrage an die Kommission:

Wann glaubt die Kommission über genügend Anhaltspunkte zu verfügen, um ein formelles Verfahren gegen Ungarn einzuleiten, das die staatlich verordneten Beschränkungen der Stimmrechte bei MOL bisher nicht aufgehoben hat?